

Rückblick auf *das Kontrolljahr 2023*

Von der Nährstoffbilanz bis zum Bienenhaus – die jährliche Inspektion der Biobetriebe ist umfassend. Die Kontrollorgane stellen den Höfen auch 2023 ein gutes Zeugnis aus.

«Der häufigste Mangel der Kontrollsaison 2023 war eine unkorrekte Kennzeichnung der verkauften Produkte innerhalb der Direktvermarktung», sagt Andreas Müller, Leiter Fachbereich Zertifizierung bei Bio Inspecta. Die Kontrollstelle aus Frick AG hat gemeinsam mit der bernischen Bio Test Agro (BTA) auch dieses Jahr die Biobetriebe auf ihre Regelkonformität geprüft. Insgesamt stellt Andreas Müller den Landwirtinnen und Landwirten ein gutes Zeugnis aus. Grössere Mängel seien die absolute Ausnahme gewesen, kleinere Verstösse passierten oft aus Unwissen oder Unachtsamkeit.

Das gelte auch für die Etikettierung, sagt Andreas Müller. Alle Etiketten sollten die Codenummer und wahlweise den Namen der Zertifizierungsstelle enthalten. Zweitens müssten alle Produkte eines Umstellungsbetriebes klar als solche deklariert sein. Nicht biologische Produkte wiederum müssten im Hofladen eindeutig angeschrieben und separiert angeboten werden. Hier kam es vereinzelt zu Mängeln, wie auch die jährlich vorgeschriebene Salmonellenuntersuchung beim Verkauf von Eiern nicht lückenlos vorgelegen hatte. Alle Bio-Suisse-Betriebe müssen ausserdem jährlich den Biodiversitäts-Check ausfüllen, eine Selbstdeklaration zu den Biodiversitätsmassnahmen. Das ist eine Routinesache, zieht bei Unterlassung aber ein kostenpflichtiges Schreiben nach sich.

Auch in der Tierhaltung stiess Bio Inspecta vorwiegend auf kleine Mängel. Das reichte von der zu langen Klaue beim nicht hinkenden Tier bis zum unzureichend geführten Behandlungsjournal. Die im Biolandbau notwendige Eintragung

der doppelten Absetzfrist, zum Beispiel bei Antibiotika, wurde dabei am meisten beanstandet. «Mit der Aufforderung an die Tierärztin oder den Tierarzt, diese im Journal einzutragen, kann der Mangel verhindert werden», betont Andreas Müller. Auch die Verwendung des etablierten Behandlungsjournals (auf den beiden Kontrollstellen-Websites vorhanden) vermeide solche Mängel. Unstimmigkeiten sind auch im Tierzukauf zu finden: Sämtliche Tiere – ausser Hobbytiere, männliche Zuchttiere und Pferde ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion – müssen von Biobetrieben stammen. Die Remontierung mit Aufzuchtieren von nicht Biobetrieben ist nicht mehr gestattet. Und: Ein Biobetrieb darf zwar sein Bienenhaus an einen nicht biologischen Imker verpachten, muss dafür aber einen Auslagerungsvertrag abschliessen.

Wiederkäuerfütterung als Sorgenkind

Ein Dauerbrenner sind die Fütterungsregeln: Die Wiederkäuer müssen seit vorletztem Jahr zu 100 Prozent Schweizer Knosp-Futter erhalten. Ausnahmen seien zulässig, wie Andreas Müller sagt, wenn die Wetterlage die Futterproduktion stark einschränke und es auf dem Markt nachweislich kein Biofutter aufzukaufen gebe. «In der Wiederkäuerfütterung entsteht der grösste Teil der Mängel», bilanziert Andreas Müller. Ausnahmen von der 100-Prozent-Regel gibt es wenige: Nicht Wiederkäuer dürfen höchstens 5 Prozent konventionelles Eiweissfutter erhalten, Pensionspferde maximal 10 Prozent nicht biologisches Futter.

Rund um den Hofdünger und die Nährstoffverschiebungen entstünden weitere Mängel, informiert Andreas Müller. Holt sich ein Biohof Dünger von einem konventionellen Betrieb, muss er nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Suche auf Bio-mondo, dem Onlinemarktplatz der Schweizer Biolandwirtschaft, kein Biodünger erhältlich gewesen war. Insgesamt darf der Nährstoffanteil aus konventionellen Betrieben und Biogasanlagen 50 Prozent nicht übersteigen. Beim Zukauf



Fruchtfolge und Bodenbedeckung waren im Jahr 2023 die Schwerpunkte der Biokontrollen. 2024 steht vorab das Wohl der Schweine im Fokus.

von Gülle und Mist gelten zudem Distanzlimiten zwischen 20 und 80 Kilometern, die einzuhalten sind. Bei der Hofdüngerlagerung darf schliesslich kein Sickersaft austreten, Feldrandmieten müssen abgedeckt werden. Mängel seien auch beim Saat- und Pflanzgut zu beobachten, sagt Andreas Müller. Das Ausgangsmaterial müsse wenn immer möglich biologischer Herkunft sein. Dabei bestehen Abstufungen von Stufe 1 (Pflicht) über Stufe 2 (Regel) bis Stufe 3 (Empfehlung).

Schwerpunkte Fruchtfolge und Bodenbedeckung

Die Kontroll- und Zertifizierungsstelle Bio Test Agro (BTA) mit Sitz in Münsingen BE zieht ebenfalls insgesamt ein positives Fazit zum Berichtsjahr 2023. Dorian Müller, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Kontrolleur, betont, die Biobetriebe würden «mehrheitlich klar richtlinien-treu agieren» und die Betriebsleitenden schweizweit «die hohen Anforderungen mit viel Engagement anpacken und erfolgreich meistern». Im gesamten Kontrollumfang habe er wie auch seine Berufskolleginnen und -kollegen «nur selten schwerwiegende Mängel vorgefunden» und dies erfreulicherweise auch im Bereich der Kontrollschwerpunkte. Diese von Bio Suisse gemeinsam mit den Kontrollstellen festgelegten Kontrollschwerpunkte umfassen aktuelle Themen, die vertieft geprüft werden. Zum guten Ergebnis beigetragen haben sicherlich auch die jährlich stattfindenden kostenlosen Informationsanlässe. Die BTA-Kundinnen und -Kunden können sich dabei in ihrer Region über Anpassungen in den Richtlinien informieren lassen, Fragen stellen und sich für das neue Kontrolljahr rüsten.

Die Kontrollschwerpunkte 2023 wurden geschult und nun im Rahmen der Hauptkontrollen die Umsetzung überprüft. Es handelte sich dabei um Bestimmungen rund um die Fruchtfolge und die Bodenbedeckung. Konkret wurde bei der Kontrolle geprüft, ob auf der Fruchtfolgefläche jeweils mindestens 20 Prozent ganzjährig begrünt sind oder eine entsprechende Variante bei einem geringeren Grünlandanteil eingehalten wird. Auf der Hälfte davon ist eine ganzjährige Begrünung wie Kunstwiese, Bunt- oder Rotationsbrache vorgeschrieben. Weiter gilt, dass jede Parzelle innerhalb von zehn Jahren mindestens einmal ganzjährig begrünt sein muss.

«Der Mindestgrünlandanteil wurde als Schwerpunkt gewählt, da die Anforderungen bei den Produzentinnen und Produzenten teilweise ungenügend bekannt waren», erläutert Dorian Müller. Die vorgeschriebenen minimalen 20 Prozent an ganzjährig begrüntem Fruchtfolgeflächen seien auf verschiedene Weise zu erzielen. Es könne sich um eine ganzjährige Kunstwiese handeln, wobei zwischen Aussaat und Umbruch mindestens zwölf Monate liegen müssen. Andere Varianten seien das Anlegen von Rotations- oder Buntbrachen. Im Bereich der allgemeinen Bodenbedeckung umfasst die Anforderung, dass mindestens 50 Prozent der offenen Ackerflächen ausserhalb der Vegetationsperiode mit einer Pflanzendecke belegt sein müssen. Anita Berner Krättli als BTA-Geschäftsführerin zeigt Verständnis dafür, dass bei den Fruchtfolgeregelungen Unsicherheiten auftraten. Die Anforderungen seien komplex und beträfen neben den Richtlinien von Bio Suisse die Direktzahlungsverordnung und die KIP-Richtlinien (Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz).

Neben der Berücksichtigung der neuen Richtlinien-Anforderungen gab es für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter erschwerende Bedingungen aufgrund der Wetterextreme im Jahr 2023. Die knappen Futterreserven aus dem Vorjahr

und der sich hinauszögernde Frühling stellten für die Bioproduzentinnen- und -produzenten eine grosse Herausforderung dar, meint Dorian Müller. Zudem hätten die Niederschläge im Frühling zu durchnässten Böden geführt und das Weidemanagement erschwert. Durch die Ausnahmegenehmigungen für Futterzukauf konnte ein Teil der Schwierigkeiten entschärft werden. BTA konnte 2023 rund 50 Gesuche bewilligen.

Anita Berner Krättli lobt, dass die Kontrollen nur dank der guten Mitwirkung der Betriebsleitenden effizient durchgeführt werden konnten. «Ein herzliches Dankeschön hierfür seitens BTA an alle Bioproduzentinnen und -produzenten für die vorbildliche Arbeit.»

Auf die Kontrollsaison und insbesondere die Kontrollschwerpunkte 2024 blickt die BTA-Geschäftsführerin mit Zuversicht. Diese betreffen die Pflicht für Schweinebetriebe, Mitglied der Branchenorganisation zu sein und am spezifischen Gesundheitsprogramm teilzunehmen. Andererseits geht es um Anpassungen beim ökologischen Leistungsnachweis, wo zum Beispiel die zulässige Fehlermarge von 10 Prozent bei Stickstoff und Phosphor gestrichen werde. BTA-Kundinnen und -Kunden erhalten auch 2024 die Möglichkeit, an Infoanlässen teilzunehmen, wo Fachpersonen mit Biokompetenz und Praxisbezug ihr Wissen weitergeben, um gemeinsam das Kontrolljahr 2024 erfolgreich anzupacken. *Beat Grossrieder*



Das Schwein im Fokus des Kontrolljahres 2024

An der Koordinationssitzung von Bio Suisse mit den Kontroll- und Zertifizierungsstellen wurden für 2024 zwei Schwerpunkte festgelegt, welche die Schweinezucht/-mast betreffen.

1. Teilnahme an einem Plus-Gesundheitsprogramm: Betriebe, die Ferkel oder Mastschweine halten, die an den Detailhandel geliefert werden, müssen seit 1. April 2021 an einem branchenanerkannten Plus-Gesundheitsprogramm teilnehmen. Ziel ist es, die Tiergesundheit zu fördern und den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. Die Plus-Gesundheitsprogramme beinhalten insbesondere das Führen eines elektronischen Behandlungsjournals und Betriebsbesuche. Zur Auswahl stehen die Plus-Programme des SGD (Schweinegesundheitsdienst, inklusive «SuisKlein») sowie von Qualiporc (QGS-Klein).

2. Mitgliedschaftspflicht: Eine Mitgliedschaft bei einer anerkannten Bioschweineorganisation ist vorgeschrieben für:

- Knospe-Schweinemäster, die ihre Tiere über lizenzierte Handelsorganisationen oder direkt an Verarbeiter beziehungsweise deren Abnehmer verkaufen
- Knospe-Schweinezüchter, die ihre Tiere an Knospe-Schweinemastbetriebe, lizenzierte Handelsorganisationen oder an Verarbeiter beziehungsweise deren Abnehmer verkaufen

Keine Pflichtmitgliedschaft besteht für Kleinzuchten bis 20 Tiere, Direktvermarkterinnen und -vermarkter sowie für Pro-Specie-Rara-Rassen. Die aktuell von Bio Suisse anerkannte Organisation ist die Interessengemeinschaft Bioschweine Schweiz (IG BSS). *Beatrice Scheurer, Bio Suisse; bgo*

www.bio-inspecta.ch

www.bio-test-agro.ch

www.bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk